

## Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Villenbach

Die Gemeinde Villenbach erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

### **Friedhofs- und Bestattungsordnung**

#### I.

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

##### Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Villenbach unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die Friedhöfe in den Ortsteilen Villenbach und Wengen,
- b) die Leichenhäuser in den Friedhöfen in den Ortsteilen Villenbach und Wengen,
- c) die Leichentransportmittel,
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

##### § 2

##### Bestattungsbezirke

- (1) Das Gebiet der Gemeinde Villenbach wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:

Bestattungsbezirk 1:

Er umfasst die Ortsteile Villenbach, Hausen, Rischgau und die Schrankbaummühle.

Bestattungsbezirk 2:

Er umfasst die Ortsteile Wengen, Riedsend, Demhart und Beuren.

- (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirks zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Ableben ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofes besaßen.

### § 3 Bestattungsrecht

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden Verstorbene bestattet,
  - a) die beim Eintritt des Todes den Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde hatten oder
  - b) für die auf Grund dieser Satzung oder einer früheren Bestimmung ein Grabnutzungsrecht an einer belegungsfähigen Grabstätte nachgewiesen wird oder
  - c) die beim Eintritt des Todes keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, soweit die Bestattung vom Nutzungsberechtigten einer belegungsfähigen Grabstätte beantragt wird
  - d) Auf dem Friedhof werden auch Totgeburten, Fehlgeburten, Leichenteile, abgetrennte menschliche Körperteile und die Aschenreste feuerbestatteter Leichen beerdigt
- (2) Außerdem wird, sofern eine ordnungsgemäße Beisetzung anderweitig nicht gewährleistet ist, auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen gestattet.
- (3) In allen übrigen Fällen ist die besondere Erlaubnis der Gemeinde erforderlich.

### § 4 Benutzungszwang

- (1) Für folgende Verrichtungen wird Benutzungszwang angeordnet:
  - a) Aufbewahrung und Aufbahrung der Leichen im Leichenhaus des jeweiligen Bestattungsbezirkes, soweit dies zur Sicherstellung von Überwachungsaufgaben nach Art. 14 Abs. 1 BestG dient
  - b) Durchführung der Erdbestattung,
  - c) Beisetzung der Urnen.
- (2) Bei Überführung nach auswärts gilt nur Absatz 1 Buchstabe a); dabei werden Leichenräume in einem öffentlichen Krankenhaus oder einem Altenheim dem Leichenhaus gleich gestellt.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Absatz 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit nicht gefährdet werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II.  
Bestattungsvorschriften

§ 5  
Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf den gemeindlichen Friedhöfen sind bei der Gemeinde unverzüglich nach Eintritt des Todes anzuzeigen.
- (2) Soll eine Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 6  
Aufbewahrung der Leichen

- (1) Die Leichen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung (BestV) genannten Angehörigen entscheiden in der dort aufgeführten Reihenfolge, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen steht das Entscheidungsrecht dem Ältesten zu. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.
- (2) Die Aufbahrung im offenen Sarg unterbleibt, wenn Gefahren für die Gesundheit zu befürchten sind oder es der Würde des Verstorbenen widersprechen würde.
- (3) Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen zu halten.

§ 7  
Ausheben der Gräber

- (1) Das Ausheben der Gräber und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem Friedhofspersonal der Gemeinde.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m. Wenn eine doppelte Belegung (2 Särgе übereinander) zugelassen ist, muss die Grabtiefe mindestens 2 m betragen. Die Tiefe der Urnengräber beträgt mindestens 0,65 m.

§ 8  
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit der Grabstätten beträgt:

a) im Bestattungsbezirk 1  
für Einzel- und Familiengräber:  
20 Jahre  
für ein Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr:  
15 Jahre  
für ein Urnengrab:  
10 Jahre  
für ein Einzelgrab für Tot- oder Fehlgeburten:  
5 Jahre

b) im Bestattungsbezirk 2  
für Einzel- und Familiengräber:  
25 Jahre  
für ein Einzelgrab für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr:  
15 Jahre  
für ein Urnengrab  
12 Jahre  
für ein Einzelgrab für Tot- oder Fehlgeburten:  
5 Jahre

§ 9  
Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.
- (5) Die Vorschriften über einer Exhumierung oder Umbettung von Amts wegen bleiben unberührt.

### III. Grabstätten

#### § 10 Allgemeines

- (1) An Grabstätten können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Das Nutzungsrecht wird in der Regel nur einer Person, dem Nutzungsberechtigten, verliehen.
- (3) Die Gräber werden unterschieden in Einzelgräber, Familiengräber und Urnengräber.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem der Lage nach bestimmten Grab.
- (5) Die Anlage der Gräber richtet sich grundsätzlich nach dem Belegungsplan.

#### § 11 Nutzungsrechte an Gräbern

Einzel-, Familien- und Urnengräber sind Gräber für Erdbestattungen und Beisetzung von Aschenresten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht begründet und deren Lage gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht.

#### § 12 Entstehen und Dauer des Nutzungsrechts

- (1) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Graburkunde.
- (2) Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist begründet. Es besteht längstens solange, bis die in § 1 Absatz 1 Satz 2 1 (BestV) bezeichneten Angehörigen den Wohnsitz in der Gemeinde aufgegeben haben.

#### §13 Beisetzung in Einzel-,Familien- und Urnengrabstätten

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Einzel-, Familien- und Urnengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Gemeinde kann ausnahmsweise auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

- (2) Während der Nutzungsdauer darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungsfrist nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (3) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbaren Material bestehen.

#### § 14 Übertragung des Nutzungsrechts

- (1) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht grundsätzlich nur auf die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen übertragen. Dies gilt auch für eine Verfügung von Todes wegen.
- (2) Trifft der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Todes keine oder eine unwirksame Bestimmung, so geht das Nutzungsrecht auf die in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 BestV aufgeführten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über; bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste.
- (3) Der Übergang des Nutzungsrechts hat mit Zustimmung der Gemeinde zu erfolgen, die dann die Graburkunde umschreibt.

#### § 15 Größe der Gräber

Die einzelnen Gräber müssen folgende Ausmaße haben:

##### Im Bestattungsbezirk 1

a) Einzelgräber:

Länge 1,80 m bis 2,00 m  
Breite 0,60 m

b) Doppelgräber:

Länge 1,80 m bis 2,00 m  
Breite 1,20 m

c) Familiengräber:

Länge: 1,80 m bis 2,00 m  
Breite: 1,60 m bis 2,00 m

d) Urnengräber:

Länge:	1,00 m
Breite:	0,60 m

Im Rahmen dieser Ausmaße bestimmt der erste Bürgermeister, was für eine Länge bei Einzel- und Doppelgräbern sowie was für eine Länge und Breite bei den Familiengräbern zu wählen ist.

Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten muss mindestens 0,30 m betragen. Er darf höchstens 0,70 m ausmachen.

Im Bestattungsbezirk 2

a) Einzelgräber:

Länge:	2,20 m
Breite: 1,00 m	

b) Doppelgräber:

Länge:	2,20 m
Breite: 2,00 m	

c) Familiengräber:

Länge:	2,20 m
Breite: 2,00 m	

d) Urnengräber:

Länge:	0,50 m
Breite:	0,50 m

Der Abstand zwischen den einzelnen Grabstätten beträgt in diesem Bestattungsgebiet mindestens 0,80 m.

IV.  
Gestaltung der Grabstätten

§ 16  
Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Jedes Grab ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 17  
Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Das gleiche gilt für Grabeinfassungen.
- (2) Ohne Genehmigung errichtete Grabmäler und Grabeinfassungen können auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden.

§ 18  
Größe der Grabmäler

- (1) Die Grabmäler dürfen 1,35 m Höhe (mit einer Toleranz von 5 %) und die Grabbreite nach § 8 Absatz 1 – ohne Seitenpfade gemessen – nicht überschreiten.
- (2) Die Stärke der Grabmäler muss mindestens 14 cm betragen.
- (3) Die sichtbare Höhe des Sockels darf 15 cm nicht überschreiten.
- (4) Urnengräber im Bestattungsbezirk 2 dürfen nur mit einer keilförmigen liegenden Platte, Größe 0,50 m x 0,50 m angelegt werden.
- (5) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Gemeinde Ausnahmen von diesen Maßen zulassen.

§ 19  
Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss der besonderen Zweckbestimmung des Friedhofes Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen.
- (2) Das Grabmal ist so zu gestalten, dass es seiner Größe, Form, Farbe, Bearbeitung sowie seinem Werkstoff nach nicht verunstaltend wirkt.
- (3) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofes in Einklang stehen.

§ 20  
Gestaltung der Urnengräber

Im Bestattungsbezirk 1:

An den Urnengräbern im sind nur aufgesetzte Buchstaben aus Metall zulässig. Gemeißelte Buchstaben sind nicht erlaubt. Die Schriftfarbe, die Schriftart, die

Datumsgestaltung, Groß- und Kleinschreibung sowie die Gestaltung auf den Grabplatten obliegt dem Nutzungsberechtigten.  
Festgebaute Figuren und Blumenvasen an den Urnengräbern dürfen eine maximale Größe von 25 cm haben.

#### Im Bestattungsbezirk 2:

Es sind nur liegende keilförmige Grabplatten aus frost- und witterungsbeständigen Schwarz-Schwedisch Naturstein zugelassen. Alle sichtbaren Flächen und Kanten poliert. Höhe der Grabplatte 5 cm vorne, hinten 15 cm Oberkannte. Die Inschrift ist nur mit gemeißelten Buchstaben in der Farbe weiß zulässig. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht erlaubt. Die Schriftart, die Datumsgestaltung, Groß- und Kleinschreibung sowie die Gestaltung auf den Grabplatten obliegt dem Nutzungsberechtigten. Festgebaute Figuren, Schmuckelemente und Blumenvasen sind nicht erlaubt.

### § 21 Standicherheit

- (1) Grabmäler und sonstige Grabeinrichtungen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln zu fundamentieren und zu befestigen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass sich das Grabmal und die sonstigen Grabeinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand befinden.
- (3) Die Gemeinde kann, wenn sie Mängel in der Standicherheit von Grabmälern feststellt und die Nutzungsberechtigten nach Aufforderung innerhalb angemessener Frist nicht das Erforderliche veranlassen, die Grabmäler auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen. Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

### § 22 Entfernung

- (1) Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde vom Grab entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmäler, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabeinfassungen zu entfernen. Sind die Grabmäler, die sonstigen baulichen Anlagen und die Grabeinfassungen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde. Sofern Gräber von der Gemeinde

abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten hierfür zu tragen.

## V.

### Herrichten und Pflege der Grabstätten

#### § 23

##### Allgemeines

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens 6 Monate nach Beisetzung bzw. nach Verleihung des Nutzungsrechts entsprechend der Vorschrift des § 17 herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Das Abstellen von Blumenschmuck jeglicher Art und Dekorationsartikel ist nur auf den Grabstätten zulässig.
- (2) Verwelkte Blumen sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern. Kränze und Bukette, ferner übriges Erdreich, sind vom Nutzungsberechtigten auf den von der Gemeinde vorgeschriebenen Platz zu bringen. Die Gemeinde ist berechtigt, Grabschmuck und ähnliches von den Urnengräbern zu entfernen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Das Anlegen von Grabhügeln ist nicht gestattet.

#### § 24

##### Unterhaltsverpflichtete

- (1) Der jeweilige Nutzungsberechtigte ist zum Herrichten und Instandhalten der Grabstätte verpflichtet. Die Verantwortung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Verpflichtete das Grab nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt; § 23 Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 25

##### Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt und hat der Verantwortliche (§ 24 Absatz 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb angemessener Frist nicht in Ordnung gebracht, kann die Gemeinde die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine einmonatige öffentliche Bekanntmachung und ein gleichzeitiger Hinweis an der jeweiligen Grabstätte.

- (2) Ferner kann in solchen Fällen (Absatz 1) das Nutzungsrecht entzogen werden. Vor dem Entzug ist der Nutzungsberechtigte nochmals schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat nochmals eine einmonatige öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis an der Grabstätte zu erfolgen.

In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

- (3) Der Nutzungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung auf die für ihn maßgebenden Rechtsfolgen des Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 und im Entziehungsbescheid auf § 22 Absatz 2 hinzuweisen.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Die Gemeinde ist in diesem Falle zur Aufbewahrung des beseitigten Grabschmuckes nicht verpflichtet.

## VI.

### Ordnungsvorschriften

#### § 26

#### Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden. Bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen.

#### § 27

#### Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich der Zweckbestimmung dieses Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
- a) das Befahren der Wege, ausgenommen mit Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeugen,
  - b) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde,
  - c) das Anbieten von Waren und gewerblicher Dienste,

- d) das Verteilen von Druckschriften,
- e) die Verrichtung störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von stattfindenden Bestattungen oder Trauerfeiern.

## § 28

### Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer und Steinmetze bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur den Bildhauern und Steinmetzen erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofes nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (4) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht mehr erfüllen oder mehrfach gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

## VII.

### Schlussvorschriften

## § 29

### Alte Nutzungsrechte

- (1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Nutzungsrechte bleiben bestehen.
- (2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

## § 30

### Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die nichtsatzungsgemäße Bestimmung des Friedhofes, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen durch dritte Personen und Tiere entstehen.

- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der Bestattungseinrichtungen ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sie sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### § 31 Ersatzvornahme

Auch in Fällen, in denen diese Satzung eine Ersatzvornahme nicht ausdrücklich vorsieht, gelten für das Erzwingen einer vorgeschriebenen Handlung, eines Duldens oder Unterlassens die Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

### § 32 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer den Vorschriften der §§ 4 Abs. 1 (Benutzungszwang), 5 Abs. 1 (Anzeigepflicht), 26 Abs. 1 Satz 1 (Öffnungszeiten), 27 (Verhalten auf dem Friedhof) und 28 Abs. 1 Satz 1 (gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof) dieser Satzung zuwiderhandelt.

### § 33 Inkrafttreten

Diese Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt am 13.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Villenbach vom 01.01.2017 außer Kraft.

Villenbach, den 24.07.2018